

BGE 34 I 879

Bundesgericht (BGE), 1908-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_34_I_879

FR: ATF 34 I 879

IT: DTF 34 I 879

Volltext

136. Entscheidung vom 22. Dezember 1908 in Sachen Suppertsberg. Unpfändbare Sachen; Berufswerkzeug, Art. 92 Ziff. 3 SchkG. (Schreibmaschine eines Journalisten.) A. Der Rekurrent R. Huppertsberg hatte durch das Betreibungsamt Meilen gegen den Rekursgegner R. Weber eine Pfändung vollziehen lassen. Dabei erklärte das Betreibungsamt eine Schreibmaschine, System „Mignon“, als Kompetenzstück, weil sie für den Rekursgegner, der den Beruf eines Journalisten ausübt, ein notwendiges Berufswerkzeug nach Art. 93 Ziff. 3 SchKG sei. Hiergegen führte der Rekurrent Beschwerde, die von der untern Aufsichtsbehörde gutgeheißen wurde, während die kantonale Aufsichtsbehörde auf einen Rekurs des betriebenen Schuldners die betreibungsamtliche Verfügung mit Entscheid vom 3. Dezember 1908 wiederherstellte. B. Diesen Entscheid hat nunmehr der Gläubiger Huppertsberg rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. Der Vorinstanz ist unter Abweisung der gegenteiligen Behauptung des Rekurrenten darin beizustimmen, daß eine Schreibmaschine im Grundsatz für einen Journalisten ein unpfändbares Berufswerkzeug nach Art. 92 Ziff. 2 SchKG sein kann. Wenn der Journalistenberuf zu den liberalen Berufsarten gehört, so folgt daraus nicht, wie der Rekurrent meint, daß bei ihm von keinen Berufs „werkzeugen“ im Sinne der genannten Bestimmung sich sprechen lasse. Denn die Ausübung auch solcher Berufsarten kann in größerm oder geringerm Umfange die Benützung technischer Hilfsmittel erfordern, die wirtschaftlich als Produktionsfaktoren die nämliche Funktion versehen, wie das Werkzeug beim Handwerkermeister. 2. Zu weit geht dagegen der Vorentscheid, wenn er die Schreibmaschine ganz allgemein als für die konkurrenzfähige Ausübung des Journalistenberufes notwendig und damit schlechthin als Kompe-

tenzstück bezeichnet. Vielmehr läßt sich nach der Lebenserfahrung namentlich in Hinsicht darauf, daß der Gebrauch der Schreibmaschine sich nur allmählich im Journalistenstande eingebürgert hat und auch derzeit noch nicht allgemein geworden ist, nur sagen, daß eine solche Maschine geeignet sei, die Leistungsfähigkeit des betreffenden Journalisten erheblich zu steigern, besonders wenn er nach seiner Betätigung möglichst rasch Reinschriften in mehreren Exemplaren erstellen muß. Daraus allein ergibt sich aber die Unpfändbarkeit noch nicht, sondern sie setzt im weitern noch voraus, daß diese Steigerung der Leistungsfähigkeit erforderlich ist, um dem Schuldner die Gewinnung des notwendigen Lebensunterhaltes zu ermöglichen. Ob dies zutreffe oder nicht, hängt ab von der Gestaltung des einzelnen Falles, indem z. B. von Bedeutung sein kann, daß der Schuldner eine zahlreiche Familie zu erhalten hat oder sein Unterhalt aus besonderem Grunde kostspielig ist, daß er an Schreibkrampf leidet, daß er für seine Arbeiten nur kleine Preise erzielt und sie daher quantitativ tunlichst vermehren muß usw. Da nun die Vorinstanz den vorliegenden Fall nicht nach seiner konkreten Beschaffenheit untersucht, sondern ihn kurzweg von jener zu allgemeinen Erwägung aus erledigt hat, ist er zu neuer Beurteilung an

sie zurückzuweisen. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, daß die Sache zu neuer Behandlung im Sinne der Motive an die Vorinstanz zurückgewiesen wird. 137. Entscheid vom 26. Dezember 1908 in Sachen Bösch. Eigentumsanspruch im Konkurse. Art. 221, 225, 242, 243 SchKG. A. Im Konkurse des A. Iselin, Architekt in Gachnang, erhebt der Rekurrent Eigentumsanspruch auf das zur Masse gezogene landwirtschaftliche Inventar, namentlich die 32 Häupter zählende Viehhabe, des Schloßgutes Gachnang. Er bringt vor,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.